



hoho-haha

Antrag auf Mitgliedschaft als

- ordentliches Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 120,00 jährlich.
- fördernde und passive Mitgliedschaft mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 60,00 jährlich.

Die Festsetzung der Beiträge für die folgenden Jahre entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Satzung erhalten und gelesen habe.

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Beruf:

Straße: PLZ/Ort:

Tel: e-mail:

Datum: Unterschrift:

Ich überweise den Betrag auf das Konto des Verbandes:

Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e.V.
Bank: Postbank Dortmund
BLZ: 440 100 46
Kto.Nr: 8213 07-467
IBAN: DE08 4401 0046 0821 307467
BIC: PBNKDEFF

Satzung Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e. V.

§ 1

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

2. Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgabe, Vermögen

1. Der Verband verfolgt den Zweck, seine Mitglieder auf dem Gebiet des Lach-Yoga zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - 1.1 Einführung eines Gütezeichens
 - 1.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern und Dritten
 - 1.3 Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber staatlicher Institutionen, wie auch die Unterhaltung von Kontakten zu ausländischen Partnerorganisationen.
 - 1.5 Beratung, Betreuung und Unterstützung der Mitglieder.
 - 1.6 Öffentlichkeitsarbeit durch Kontakt zur Presse und Medien (Fach- und Publikumszeitungen und –zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) in Bezug auf Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder. Darstellung des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
2. Das gesamte Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Verbandes.
3. Soweit Mitglieder zur Förderung der Vereinszwecke tätig werden, haben sie Anspruch auf angemessene Aufwendungsentschädigung. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband kann Mitglieder anderer Vereine werden, wenn dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einen Lach-Club oder andere mit dem Lachen im weitesten Sinne verbundene Unternehmen oder Vereine bzw. Verbände betreiben, insbesondere auch Personen und Organisationen der medizinischen Berufe.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Hierüber entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verband.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
4. Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet, ob bei Anträgen nach Abs. 1 eine Mitgliedschaft oder eine fördernde Mitgliedschaft möglich ist. Diese Entscheidung ist nicht zu begründen.
5. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verbandsleistungen berechtigt. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf 2 % der absoluten Mitgliederanzahl begrenzt.
6. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch Austritt, der nur zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist. Der Wunsch nach Beendigung sollte dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
 - c. durch Ausschluss, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet worden ist.
 - d. durch förmliche Ausschluss, die durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in grüblerischer Weise gegen die Zielenden Zweck des Verbandes verstoßen hat.
7. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschlussung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang des Schreibens angefochten werden. Hierüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
8. Etwaige Ansprüche des Verbandes erflochten durch den Austritt oder Ausschluss nicht.

Satzung Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e. V.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder,
Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen, insbesondere erhalten die Mitglieder auf Kosten des Verbandes eine Erstberatung bei therapeutischen oder medizinischen Fragestellungen, die in Zusammenhang mit den verbandsmäßigen Zwecken stehen. Jedes stimmberechtigt Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen regelmäßigen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitzeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen), Regionen oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Gründungsmitglieder sind von den Aufnahmegebühren befreit. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Spenden, die einen Betrag übersteigen, den die Mitgliederversammlung für das nächste Jahr durch Beschluss festsetzt, sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

§ 5

Organe des Verbandes

- Organe des Verbandes sind:
1. der Vorstand,
 2. der Beirat
 3. und die Mitgliederversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal – möglichst im ersten Kalenderhalbjahr – abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse eines jeden einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens 4 Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beantragen.
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Bestellung und Abberufung von Kassentrütern,
 - c. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - d. die Beitragsordnung,
 - e. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - f. einen vom Verband vorgelegten Entwurf von Wettbewerbsregeln (ethische Grundsätze der Verbandstätigkeit)
 - g. die Verwendung des Verbandvermögens,
 - h. die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
 - i. den Jahresbericht des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenvorgängers entgegen zu nehmen und
 - j. über Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es hat das Recht, Anträge an Verbandsorgane zu stellen sowie an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

Satzung Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e. V.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die schriftliche Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Maximal dürfen jedoch nur 2 Bevollmächtigungen pro erschienenem Mitglied erteilt werden. Bei juristischen Personen kann ein Vertretungsnachweis verlangt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 7

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
a. der/die Vorsitzende,
b. der/die stellvertretender/ Vorsitzende und
c. der/die Schatzmeister/in.
Alle Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder oder deren ordentliche Vertreter sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen worden sind.

4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal pro Quartal zusammentritt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung für die Vorstandssitzung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der

erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Vertreters.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zur rechtsgeschäftlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt. Bei seinem Handeln hat der sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates zu beachten.

6. Dem ersten Vorstand muss zumindest ein Gründungsmitglied des Verbandes angehören.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat setzt sich bei Bedarf aus einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von natürlichen Personen zusammen (mindestens 3 und maximal 10), die besonders geeignet erscheint, den speziellen Interessenbereich des Verbandes zu repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Wahl und die Amtsausübung der Beiratsmitglieder gelten die Bestimmungen für den Vorstand (§ 7) in entsprechender Weise.

2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in der ihm jeweils von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheit. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Beiratssitzungen ein.

Satzung Verband der deutschen Lach-Yoga-Therapeuten e.V.

§ 9

Vermögen und Finanzierung

1. Dem Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Verbandvermögens.
2. Geldmittel sind auf einem Bankkonto zu verwalten.
3. Spenden unterliegen bei ausdrücklichem Wunsch des Spenders der Geheimhaltungspflicht.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Maßnahmen des Verbandes werden finanziert aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Erlösen aus Aktivitäten des Verbandes
 - c. Spenden (Fundraising)
 - d. Sponsoring
6. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche die Mittel des Verbandes übersteigen. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Verbandvermögens sind nur mit Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes möglich.
7. Der Kassenträger kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung der Verbandsmittel und erstellt darüber einen jährlichen Kassenbericht, den er der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, jedoch nicht gegen eine Zweidrittelmehrheit der Gründungsmitglieder.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbliebenen Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung nach erfolgter Beratung durch das Finanzamt. Es ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Im Falle der Auflösung wird der Vorsitzende zum vertretungsberechtigten Liquidator ernannt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.